

# SATZUNG DES VEREINS

## YOGA UND MEDITATION IM GEFÄNGNIS (YUMiG) E.V.

### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Yoga und Meditation im Gefängnis (YuMiG)“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Fürsorge für jugendliche und erwachsene Strafgefangene und Haftentlassene, ihre gesellschaftliche Integration sowie Bildung.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a. Organisation und Durchführung von Yoga und Meditationskursen sowie Kursen verwandter Disziplinen in deutschen Gefängnissen oder Einrichtungen für Haftentlassene. Die Angebote beziehen sich auf die unterschiedlichen Traditionen und Unterrichtsstile der Yoga- und Meditationslehren. So wird sichergestellt, dass jeder Teilnehmer den ihm gemäßen Zugang finden kann.
  - b. Organisation und Durchführung von Seminaren, Veranstaltungen und Vorträgen zum Thema Yoga und Meditation im Gefängnis.
  - c. Wissenschaftliche Begleitung und Erforschung der körperlichen und geistigen Wirkung von Yoga und Meditation bei Gefangenen und Haftentlassenen sowie deren gesellschaftliche Relevanz.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Finanzierung**

- 1) Die Mittel zu Erbringung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Spenden und andere Zuwendungen
  - c. Kostenbeiträge für die Teilnahme an Seminaren und Veranstaltungen.
- 2) Von den aktiven und fördernden Mitgliedern des Vereins werden monatliche Beträge erhoben. Die Beitragshöhe setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands fest.

### **§ 4 Gliederung**

Der Verein gliedert sich in den Vorstand, die Mitgliederversammlung und Arbeitsgruppen. Weitere und andere Untergliederungen des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein setzt sich aus aktiven und fördernden Mitgliedern zusammen. Des Weiteren können Ehrenmitglieder ernannt werden.
- 2) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt und bereit ist, sich für die Erreichung der Vereinsziele einzusetzen.
- 3) Aktive Mitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige Beiträge und durch ehrenamtliche Mithilfe. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt.
- 4) Förderndes Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Satzung anerkennen und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leisten. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und können keine Ämter im Verein bekleiden.
- 5) Ehrenmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Satzung anerkennen.
- 6) Der Antrag auf aktive Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der hierüber einvernehmlich zu entscheiden hat. Im Fall einer ablehnenden Entscheidung steht dem Antragsteller der Weg über die Mitgliederversammlung offen. Die aktive Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Als Bestätigung der Mitgliedschaft wird eine Mitgliedsbescheinigung ausgegeben.
- 7) Die fördernde Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt und durch Beschluss des Vorstandes erworben. Die Bestätigung der fördernden Mitgliedschaft erfolgt schriftlich.
- 8) Die Ehrenmitgliedschaft kann für eine Person von jedem stimmberechtigten Mitglied vorgeschlagen werden und wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.

- 9) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Ein Mitglied kann auf Antrag eines aktiven Mitglieds durch Beschluss der MV mit einer 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung der beschlossenen Beiträge mehr als zwölf Monate im Rückstand ist oder dem Verein Schaden zufügt oder schwerwiegend gegen die Satzung verstößt.

## **§ 6 Vorstand**

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wird. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, inklusive Kassenwart und Schriftführer. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandswahl regelt die Geschäftsordnung.
- 2) Will ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig ausscheiden, so hat es dies dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die kommende Mitgliederversammlung wählt ein Vorstandsmitglied nach.
- 3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt sie aus. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann hauptamtliche Mitarbeiter bestellen. Er bestimmt den Umfang der Vertretungsmacht für besondere Vertreter und erteilt die beglaubigte Vollmacht.
- 5) Im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes übernimmt die kommissarische Leitung das aktive Mitglied, das am längsten dem Verein angehört.
- 6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung (MV) wird nach Beschluss des Vorstandes von diesem in der Regel mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen. Eine ordnungsgemäß einberufene MV ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Mitglieder, die an der Teilnahme an der MV gehindert sind, können einen Vertreter/eine Vertreterin aus dem Kreis der aktiven Mitglieder zur Wahrnehmung ihrer Stimmrechte bestimmen. Diese Beauftragung ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
- 3) Die MV wird von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern geleitet. Über die MV ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Regelmäßige Tagesordnungspunkte der ordentlichen MV sind: Die Wahl des

Protokollführers / der Protokollführerin, der Bericht des Vorstandes und die Entlastung, Bestätigung oder Neuwahl des Vorstandes.

- 4) Die Satzung kann auf Vorschlag des Vorstandes von der MV nur mit einer 3/4 Mehrheit geändert werden.
- 5) Beschlüsse fasst die MV mit 2/3 der anwesenden Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, entscheidet beim 2. Wahlgang die einfache Mehrheit, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben.
- 6) Die MV ist berechtigt, die Tagesordnung mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu erweitern. Dies gilt nicht für die Abwahl des Vorstandes, eine Satzungsänderung, den Ausschluss einzelner Mitglieder oder die Auflösung des Vereins.

### **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

### **§ 9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, bestimmt der Vorstand zwei seiner Mitglieder als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e.V. mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamtes erfolgen.

*Die vorstehende Satzung wurde am 20. Januar 2012 errichtet.*

*Die Änderung der Satzung vom 11.10.2013 ist am 11.02.2014 in das Vereinsregister eingetragen worden.*

*Die Änderung der Satzung vom 20.05.2012 ist am 28.06.2012 in das Vereinsregister eingetragen worden.*